

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **18=38 (1872)**

Heft 26

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A u s l a n d.

Frankreich. (Die Militärdebatte in der französischen Nationalversammlung) bietet nur in einzelnen, ziemlich seltenen Momenten einiges Interesse. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn Trochu das Wort ergreift, um die Ansichten der Reformkommission, der Regierung oder des Präsidenten zu widerlegen. Wir gehören nicht zu den unbedingten Freunden Trochu's, es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß er als Theoretiker ebenso bedeutend ist, wie als Redner, und wir können es nur bedauern, daß ihn die Nationalversammlung nach dem stürmischen Beschlusse, die sie seinem jüngsten Vaidoyer angedeihen ließ, bei der Abstimmung abwesend und sein für die dreijährige Dienstzeit stimmendes Amendement fallen ließ. Es ist dies eben auch ein Zeichen von den in Frankreich herrschenden Zuständen, daß man trotz aller Neigung und trotz besserer Erkenntniß die von dem Präsidenten befürwortete fünfjährige Dienstzeit acceptiren muß, um dem so sehr gefürchteten Konflikte vorzubeugen.

Trochu führte so ziemlich Alles in's Feld, was sich für die dreijährige Dienstzeit sagen läßt. Wäre aber irgend eine Stelle seiner sehr bedeutenden Rede ganz besonders hervorzuheben, so ist es diejenige, in welcher er die Zeit der Halbhelten und schwächernen Versuche als vergangen hinstellt und kategorisches Handeln fordert. „Gerade jetzt, wo die Opferwilligkeit des Landes geweckt ist, kann und soll etwas Dauerndes geschaffen werden.“

Troch des ihm reichlich gezollten Beschlusses fanden sich jedoch bei der Abstimmung von 690 anwesenden Deputirten nur 228, welche für die dreijährige Dienstzeit stimmten. Was Frankreich mit der Ablehnung des betreffenden Antrages verliert, ist nichts Geringes: es verliert die meisten, wenn nicht alle Vortheile der im Prinzip angenommenen allgemeinen Wehrpflicht. Was nützt ein über eine Million Streiter zählendes Heer, wenn mehr als die Hälfte der Mannschaft entweder gar nicht oder nur nehmlich geschult ist, wenn die Kadres im Gefechte von der Mehrzahl der Reservisten erbrüdt werden? Wie soll die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit werden, wenn der Loskauf, die Stellvertretung in anderer Form fortbestehen? Wie kann die Armee zur Schule der Nation werden, wenn jährlich ein nur so geringes Contingent zu den Fahnen gerufen wird? — Doch wir kommen auf die Reformersuche zurück, sobald das Ende der Debatten in der Nationalversammlung einen Ueberblick über das Gesamtergebniß derselben gestatten wird. D. W. 3.

— (Bazaine.) Pariser Blätter bringen folgende Punkte, nach welchen Marschall Bazaine sich zu vertheidigen beabsichtigt. Er behauptet:

1. Daß er den Oberbefehl über die Armee erst in der zwölften Stunde erhalten, ohne daß man auch nur das kleinste Element eines Erfolges oder einer erfolgreichen Leitung ihm zugleich überwies.

2. Der Marschall Mac-Mahon sei es gewesen, der durch das so unvorsichtig engagierte Treffen von Wissemburg, wo er eine Division ganz isolirt und in der Luft schwebend aufgestellt hatte, und durch die Schlacht von Froeschweiler, die er nicht hätte annehmen dürfen, unser Landesgebiet dem Feind geöffnet hat.

3. Seit dem 16. August, dem Tage von Rezonville, habe Bazaine mehrfach ganz entschiedenen Ungehorsam angetroffen, der schon den Ausgang jenes Schlachttages gefährdete.

4. Am 17. konnte er seinen Weg nicht fortsetzen, ohne seinen unbeschützten Nachtrab 250,000 Feinden auszusetzen, die sicherlich sehr bald völlige Unordnung in die französischen Reihen getragen und eine regellose Flucht bis über Chalons hinaus veranlaßt haben würden.

5. Am 18. August habe der Marschall nicht rechtzeitig einen General mit seinem Armeekorps auf einen gefährlichen Posten entsenden können, weil der General sich geweigert, ohne eine gesicherte Ordre zu marschiren.

6. Am 26. August habe der Marschall nicht vorrücken können, weil er das kaiserliche Telegramm vom 19., welches ihm die Richtung angeben sollte, damals noch nicht empfangen hatte.

7. Was den 31. August anbelangt, so weist er nach, daß mehrere Generale durch ihren Ungehorsam den Tag verloren haben; er macht unter Andern den General Castagny namhaft, dem er in Vorausicht eines neuen Offensivplanes der Preußen vorgeschrieben hatte, einen 2 Kilometer entfernten Punkt zu besetzen, als derjenige war, auf welchem sich der General aus eigener Machtvollkommenheit zu etabliren für gut fand.

8. Schließlich behauptet der Marschall, die Munitions- und Mundvorräthe seien schlecht vertheilt worden, und Marschall Bazaine scheint nicht abgeneigt, hiefür den Gouverneur von Metz, General Coffinieres de Nordet, direkt verantwortlich zu machen. (R. Militär-Ztg.)

— (Militärische Journale in Paris.) In Paris erscheinen jetzt folgende militärische Journale:

1. Journal militaire officiel,
2. Spectateur militaire,
3. Moniteur de l'armée avec Bulletin militaire de l'Étranger,
4. Journal des sciences militaires,
5. L'avenir militaire,
6. Revue de France,
7. Bulletin de la réunion des officiers,
8. Revue maritime et coloniale,
9. Moniteur de la flotte.

Die große Anzahl derselben legt Zeugniß ab von dem lebhaften Bedürfniß der französischen Armee nach wissenschaftlichen Studien.

Oesterreich. (Das Ludovicceum.) Der Kaiser hat die Errichtung des Ludovicceums für die Landwehr genehmigt. Die Grundzüge des Statuts sind folgende: Der Zweck der Ludovicceum-Offiziersakademie ist die Ausbildung von Honved-Offizieren und der Unterricht der Honved-Offiziere in den höheren Kriegswissenschaften. Die Lehrsprache ist die ungarische. Lehrgegenstände sind: die niederen und höheren Kriegswissenschaften, andere für den Soldaten nöthige Kenntnisse, als da sind: Mathematik, Geographie, Geschichte u. s. w., von Sprachen: die deutsche oder kroatische, dann Gymnastik, Reiten, Pferdeheilkunde u. s. w. Der Lehrkurs zerfällt in zwei Theile: der erste ist der Offiziers-Bildungskurs in drei Klassen, in welchen nach Ablegung der Vorprüfung alle sich freiwillig meldenden Kadetten aufgenommen werden. Vorläufig werden 100 solche Zöglinge aufgenommen, unter ihnen höchstens 20 für die Kavallerie. Nach Schluß des Lehrkurses werden die austretenden Vorzugsgelübter als Offiziersstellvertreter, die Schüler mit guter Klasse jedoch als Kadetten in die aktive Honved-Armee eingereiht. Alle wohnen in der Anstalt und werden verpflegt: für Lehr- und Zeichenrequisiten sorgt die Anstalt. Der höhere oder Offizierslehrcurs besteht nur aus einer Klasse und wird für 25 Offiziere niederer Charge organisiert, die schon 2 Jahre im Dienst standen und die Kadettenprüfung abgelegt haben. Auch diese wohnen, soweit es der Raum gestattet, in der Anstalt und sind jedenfalls verpflichtet, dort zu speisen. Außer ihrer ordentlichen Gage erhalten sie eine Tageszulage. An der Spitze der Anstalt werden ein Stabsoffiziersdirektor und ein Stabsoffiziers-Vizelektor stehen. Den Lehrkörper werden bilden: 9 Lehrer im Range eines Hauptmanns, 3 subalterne Offiziere, 1 Auditor, 1 Honvedarzt, 6 Lehrer bürgerlichen Standes. Außerdem ist auch die wirthschaftliche und dienstliche Organisation festgestellt.

— (Waffenübungen.) Für die dreijährige Waffenübung der Reservisten, welche auf die Dauer von 28 Tagen berechnet ist und in die Zeit vom 20. August bis Mitte September fallen wird, sind zur Einberufung projektiert: 160,000 Mann bei der Linien-Infanterie und der Jägertruppe, 7600 Mann bei der Feld- und Festungsartillerie, 3200 Mann bei der Genietruppe, 1400 Mann bei der Pionniertruppe, 2540 Mann bei der Sanitätstruppe und 1000 Mann beim Fuhrwesenkorps. An Reserve-Offizieren werden im laufenden Jahre zu den Waffenübungen 8 Hauptleute und circa 540 Subalternoffiziere einberufen. Die Kosten für die dreijährigen Waffenübungen der Reservisten sind auf mehr als zwei Millionen veranschlagt. Eine Aenderung in Betreff der über die Heranziehung der Reservisten bestehenden

Normen tritt von diesem Jahr an insofern ein, als nun auch Reservisten der Sanitätstruppe und des Militär-Führwesenkorps einberufen werden, was bisher nicht der Fall war. Die Nothwendigkeit der Einberufung der Sanitätsreservisten erklärt sich von selbst. Die Einberufung von Reservisten für das Militär-Führwesenkorps wird damit begründet, daß keine Truppe, wie das Führwesen in der mißlichen Lage ist, bei einer Kriegsausrüstung seinen Präsenzstand um das Zwölfwache vermehren zu müssen, wobei aber der Umstand besonders nachtheilig auf den Dienst wirkt, daß drei Viertel des ganzen Körpers aus Chargen und Soldaten bestehen, denen der Führwesenobdienst ganz unbekannt ist. Es gehört da allerdings zu den Unmöglichkeitlichkeiten mit solchen Personen die Train-Abtheilungen in kurzer Zeit marschfähig zu machen. Das Reichs-Kriegsministerium beabsichtigt, jedes Jahr 1000 Reservemänner beim Führwesenkorps zu den jährlichen Uebungen einzuberufen. (N. M. 3.)

— (Artillerie-Komite.) Das Reichs-Kriegsministerium hat die Artillerie-Direktoren und die Kommandanten der Artillerie-Regimenter und Festungs-Artillerie-Bataillone verständigt, daß in den Mittheilungen des technischen und administrativen Militär-Komitees demnächst eine Zusammenstellung zur Veröffentlichung kommt, welche alle bei den vorjährigen scharfen Artillerie-Uebungen gemachten, für die Artilleriewaffe wissenschaftlichen Wahrnehmungen enthalten wird. Das Ministerium empfiehlt zugleich dieses Thema zum Gegenstande der Offiziers-Besprechungen zu machen, und bezeichnet es als Sache der Truppen-Kommandanten, durch ihren bestimmenden Einfluß diesen hochwichtigen Stoff zur Vermehrung des praktischen Wissens der Offiziere gehörig zu verwerthen. Auf das Detail der einzelnen Uebungen übergehend, bemerkte das Reichs-Kriegsministerium, daß insbesondere bei Erdbauten stets die zweckdienlichsten Erfahrungen zu sammeln seien und die Bauten immer mit Hinblick auf ihren praktischen Nutzen im Kriege auszuführen wären; auf eine gefällige Außenseite allein dürfe keine Zeit und Mühe verwendet werden. Die bei den verschiedenen Schießplätzen erlangten Resultate bezeichnete das Reichs-Kriegsministerium im Allgemeinen als befriedigend, und könne die Ausbildung der Mannschaft im Schießen bei den verschiedenen Artillerie-Truppen als auf nahezu gleicher Stufe stehend angesehen werden, da auffallend ungünstige Resultate nur vereinzelt vorgekommen sind. Die feltmäßigen Schießübungen, welche bereits auf einigen Schießübungen abgehalten wurden, und die sich als sehr anregend und nützlich für die Ausbildung sowohl der Offiziere als der Mannschaft bewährten, adoptirte das Reichs-Kriegsministerium nunmehr vollständig und ordnete statt der bisherigen Uebung des Batteriefeuers das Schießen gegen feltmäßige Ziele bei den Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter für die Felde durchgehends an. Ferner bestimmte es, daß, um das Wesen, die Bedeutung und großen Vortheile des indirekten Schusses im Festungskriege würdigen und dessen sachgemäßen Gebrauch verstehen zu lernen, den Abtheilungen beim Schießen gegen gedeckte Ziele nur die im Ernstfalle gewöhnlich bekannten Elemente (Einfallswinkel und Schußdistanz) zur Auswahl der Pulverladung und Berechnung der Elevation bekannt gegeben werden dürfen. Schon durch diese zwei Verfügungen wird die Richtung deutlich gekennzeichnet, welche das Reichs-Kriegsministerium bei der Ausbildung der Artillerie-Truppen eingehalten zu sehen wünscht; der Geist der Instruktionen soll die Hauptsache sein, die Einhaltung der formellen Forderungen stets in zweiter Linie stehen. Das Reichs-Kriegsministerium hat durch seine Veranordnung viele Wünsche jener Artillerie-Offiziere, denen die Vervollkommnung ihrer Waffe am Herzen liegt, und welche für eine rationellere Ausführung der Uebungen plaidirten, befriedigt, und es ist vorauszusetzen, daß die Artillerie in Bezug ihrer Kriegetüchtigkeit durch den neuen Modus nur gewinnen kann. Von hohem Werth wird es sich ebenfalls erweisen, daß das Ministerium sich der Einflußnahme auf die Details der Ausführung der besagten Uebungen enthalten, hingegen den Artillerie-Direktoren überlassen hat, nach Maßgabe der Umstände und der auf den einzelnen Schießplätzen verfügbaren Mittel alle Einleitungen zu treffen, um die Uebungen lehrreich zu gestalten, das Interesse für dieselben anzufachen und durch zweckmäßige Ab-

wechslung rege zu erhalten. Eingehende Bemerkungen erfuhren auch die Erfahrungen, welche sich bei der Uebungs-Munition und Uebungsgeschützen ergeben hatten, und die fast durchgehends auf den korrekten Vorgang bei deren Gebrauch schließen ließen.

N. M. 3.

— (Kavallerie-Pioniere.) Die Vergabe von Pionieren an die Kavallerie, resp. die theilweise Ausbildung der letzteren im Pionierdienste ist bereits vielfach in Erwägung gezogen und auch theilweise durchgeführt worden. Die erste Anregung hierzu ging, soweit wir uns erinnern, von dem verstorbenen Prinzen Solms aus, der diese Gedanken 1866 nach dem Kriege in der „Oesterr. Militärischen Zeitschrift“ (Unsere Aufgabe) lebhaft befürwortete. In Oestreich hat man theoretisch die Kavallerie-Pioniere bereits eingeführt, da nach den „Organischen Bestimmungen“ bei allen Regimentern die vierten Züge des sechsten Feld-Estabrons im Pionierdienste ausgebildet und mit den nöthigen Werkzeugen ausgerüstet werden sollen. Bezugnehmend auf die angeführten Bestimmungen brachte die „Oesterr. Militärische Zeitschrift“ im März 1871 einen längeren Artikel aus der Feder ihres Redakteurs, in welchem die Aufstellung von 4 Tragthieren an jede Kavallerie-Division befürwortet wird. — Die Thiere sollen eine Ausrüstung an Dynamit-Patronen erhalten, welche genügt, um auch die stärkste Eisenbahnbrücke zu sprengen.

Es würden dann die technischen Kräfte einer österr. Kavallerie-Division von 4 Regimentern bestehen in: 1 Genie-Hauptmann und 3 Genie-Unteroffiziere: 4 Pionierzüge à 1 Offizier, 1 Führer, 2 Korporale, 32 Reiter; ferner die 120 Estabrons-Pioniere. Zusammen 5 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 248 Reiter, 4 Tragthiere à 2 Tragthier-Führer, — eine Kraft, mit der sich bei tüchtiger Ausbildung und Leitung etwas leisten läßt.

Die den Kavallerie-Pionieren zufallenden Arbeiten, auf welche sich demnach hauptsächlich die Ausbildung zu richten hätte, würden nach dem Hauptmann Brunner folgende sein:

- 1) Erarbeiten: Ausbessern von Wegen und Straßen; Abgraben von Straßen und Bahndämmen; Herstellung von Rampen zur Passirung abgegrabener Straßen oder von Bächen; Herstellung von Jägergräben und Graulements; Ausheben von Latrinengruben.
- 2) Holzarbeit: Herstellen eines Kavallerie-Steiges; Abwerfen und Versägen von Brücken; Fällen von Bäumen und Bildung von Verhauen.
- 3) Gemischte Arbeiten: Aufreißen von Bahngleisen, Zerstörung von Weichen, Lokomotiven u. s. w.; Abtragen von Eisenbahnkonstruktionen bei Brücken; Herstellung von Verammlungen; Einrichtung von Gebäuden zur Vertheidigung; Herstellung von Pferdegeschwämmen und Tränken; Selbstverbindungen.

M. B.

Preußen. (Kosten des letzten Krieges.) Die Denkschrift, welche dem Bundesrath über die Ausführung der Gesetze, die den Geldbedarf für den Krieg in den Jahren 1870 und 1871 betreffen, vorgelegt worden, gibt sehr interessante Aufschlüsse über die ungeheuern Kosten, welche der Krieg gegen alle Erwartung erfordert hat. So heißt es bezüglich des Kostenaufwandes für das Landesheer unter Anderm: „Wenn schon die beim Beginn des Krieges vorhandene Feldarmee über die im Mobilmachungsplane vorgesehenen Formationen hinausreichte, so trat im Laufe des Krieges fortgesetzt die Nothwendigkeit hervor, neue Streitkräfte aufzustellen und nach dem Kriegsschauplatz zu schicken. Das Massenaufgebot des Feindes hatte zur Folge, daß sogar der größte Theil der Landwehr im Feindeslande verwendet werden mußte. Zum Schutze der Heimath und zur Bewachung der in beispiellos großer Zahl gemachten Kriegsgefangenen mußte die Augmentation der planmäßigen Besatzungstruppen weit über die etatsmäßige Stärke hinaus, ferner die Neuerrichtung von Garnisonstruppen in bedeutender Zahl erfolgen. Für diese waren die bereiten Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen nicht mit bemessen, beträchtliche Neubeschaffungen daher unabweislich. Aber auch noch andere Verhältnisse steigerten den Umfang der Kriegsausgaben. Die große Entfernung des Kriegsschauplatzes von der Heimath der Truppen und die gebotene Be-

schleunigung des Aufmarsches und der Verstärkung der Armee bedingte die Benutzung der Eisenbahnen zu Armee-Transporten in einem sehr ausgebreiteten Maße. Die im Jahre 1870 in den französischen Distrikten und in den Rheinlanden eingetretene Misgernte steigerte die Naturalkenpreise, während gleichzeitig die Minderpest große Verluste an Schlachtvieh mit sich brachte, die Fleischpreise in die Höhe trieb und Einrichtungen zur Herstellung von Fleischkonserven zur Nachsendung an die Armee nöthig machte.“ Im Welteren wird auf den Uebelstand hingewiesen, daß in einzelnen Gegenden die Armeen des Feindes die Lebensmittel-Vorräthe aufgezehrt hatten und den Belagerungsarmeen Vorräthe aus weiter Ferne zugehen mußten. Die Heranziehung massenhaften Artillerie-Materials und die Verwendung besonders theurer Geschosse war durch die Belagerung von 28 Festungen bedingt. Die außerordentlichen Anstrengungen während des Krieges erheischten besondere Fürsorge und kräftige Verpflegung für Mann und Pferd; die strengen Wintermonate überdies, die außerordentliche Gewährung von Wollhemden, Leibbinden, gefütterten Wachtmänteln mit Kapuzen u., während durch Wind und Wetter die Bekleidung weit über das sonst angenommene Maß hinaus abnutzte. Dazu kamen die Arbeiten in den eroberten Festungen, der Küstenschutz, und endlich die Verpflegung der allein in Norddeutschland internirten 307,159 Kriegsgefangenen, deren Zahl sich bis Mitte Juni v. J. noch auf 116,274 Mann belief. Bis Ende Dezember 1871 trugen die für die mobile Landarmee des norddeutschen Bundes definitiv verrechneten Ausgaben überhaupt 231,562,054 Thaler, 9 Sgr. und 2 Pfg., die vorschußweise gebuchten Ausgaben 64,049,068 Thaler, 8 Sgr. und 11 Pfg., somit sind bis zum Schlusse des Jahres 1871 verausgabt 355,611,122 Thaler, 18 Sgr. und 1 Pfg.; abgesehen von den Ausgaben für die immobile Armee, welche durch den Friedensetat gedeckt werden. Für den Ankauf von Pferden bei der norddeutschen Armee waren erforderlich 4,540,694 Thaler, an Mobilmachungs- und sonstigen persönlichen Kompetenzen 349,238 Thaler, an Gehalts- und Eshnungen der Truppen 6,072,184 Thaler, bei dem Natural-Verpflegungs- und Magazinwesen 26,055,944 und bei dem Krankenpflegewesen 2,916,070 Thaler; an Land- und Küstenbefestigungen 2,101,736 Thaler, für Kriegsgefangene u. 6,232,275 Thaler u. s. f. (D. W. 3.)

— (Feldpost.) Ein Vergleich des Feldpost-Verkehrs 1866 und 1870/71 ergibt eine enorme Steigerung desselben für den letzteren Feldzug, welche nicht allein durch die größere Zahl der im Felde stehenden Truppen motivirt wird, sondern einen Beweis dafür liefert, daß die Leistungen der Feldpost immer mehr zum Gemeingut der ganzen Nation wurden. Im östreichischen Kriege wurden durchschnittlich am Tage 25—30,000 Briefe und in dem Zeitraum vom 28. Juni bis 28. Juli 68,000 Privatpäckchen an die Truppen befördert. Demgegenüber ergeben sich für den Feldzug 1870/71 täglich 200,000 Briefe und während einer wöchentlichen Periode (15. Oktober bis 6. Dezember) 610,844 Privatpäckchen.

England. (Bestrafung der Trunkenheit im englischen Landheer.) Unter Aufhebung einer frühern Verordnung vom Jahre 1869 ist eine neuere erlassen worden, nach welcher mit Rücksicht auf den 77. Kriegsartikel das Vergehen der Trunkenheit an den Soldaten, mit Ausnahme der Unteroffiziere jedoch, durch Verhängung von Geldbußen nach einer bestimmten, im Wiederholungsfalle progressiven Skala summarisch geahndet werden soll. Diese Strafgebühren werden vom Tage der Strafverfügung ab durch wöchentliche oder tägliche Erdbabzüge (nicht unter 3, nicht über 4 D. täglich) eingezogen. Der Soldat kann bei einem Kriegesgericht gegen die Geldbuße appelliren, wenn er sein Vergehen leugnet, nicht aber gegen den nach der Skala festgesetzten Betrag, wenn er dasselbe zugestehet. Wenn ein Soldat wegen Trunkenheit und eines gleichzeitig begangenen andern Vergehens vor ein Regimentes-Kriegesgericht gestellt werden muß, so wird zunächst wegen der Trunkenheit summarisch gegen ihn verfahren und dann erst die Untersuchung wegen des andern Vergehens eingeleitet. Findet dieselbe aber vor einem Distrikts- oder Garnisons-Kriegesgericht statt, so wird über beide Vergehen von diesem Gericht

gleichzeitig erkannt. Geldbußen können nur vom Solde, von keiner andern Einnahmequelle eingezogen werden. In Fällen von Trunkenheit soll der Soldat, wenn es thunlich ist, auf 24 Stunden in den Baracken oder im Lager Arrest erhalten, aber ohne Straferzittern und ohne Anrechnung dieser Strafe auf eine sonst etwa über ihn verhängte. Das Ausbleiben eines Soldaten ohne Erlaubniß, in der Absicht, sich zu ernüthern und so der Geldbuße zu entziehen, kann nach dem diskretionären Ermessen der Vorgesetzten der Trunkenheit gleich geachtet werden und ist bei Festsetzung des Strafmaßes nach der Skala für den ersten Akt der Trunkenheit mit in Betracht zu ziehen. Wenn ein bereits bestrafter Soldat sich von beiden Vergehen 12 Kalendermonate hindurch frei erhalten hat, so wird der nächsttretende Fall als ein erster Akt der Trunkenheit angesehen, spätere Rückfälle aber werden nach Maßgabe der Skala geahndet. Viermalige Trunkenheit oder derselben gleich geachtet viermaliges Ausbleiben ohne Erlaubniß im Laufe der 12 Kalendermonate hat eine Erhöhung der in der Skala festgesetzten Geldstrafe um 2 S. 6 D. zur Folge für jeden weiteren Akt der Trunkenheit innerhalb dieser Periode. Der Strafartikl wird in einem jeden Barackenzimmer an einer in die Augen fallenden Stelle aufgehängt. In den Kompagnie-Strafbüchern werden unter fortlaufender Nummer die Strafen eingetragen, welche der Soldat seit dem Tage seiner Anwerbung wegen Trunkenheit erlitten hat. Der aus dem Betrage dieser Geldbußen gebildete Fonds soll unter Verwaltung des Kriegsministers zum allgemeinen Besten der Soldaten des Heeres verwendet werden. Nach einem amerikanischen Blatt („Army and navy Journal“) fließt diesem Fonds mehr Geld zu, als man gemeinhin glaubt, indem nur wenige Linien-Regimenter unter 100 £, zuweilen den doppelten Betrag dieser Summe einzuzahlen haben sollen. (D. W. 3.)

Belgien. (Allgemeine Wehrpflicht. — Manöver.) Es wird versichert, daß die Thronrede bei Eröffnung der Session von 1872—73 das Einbringen eines neuen Armee-Organisationsprojektes auf der Basis der allgemeinen Dienstpflicht ankündigen wird. Der Gesetzentwurf liegt bereits fertig da.

Die großen Manöver von Beverloo haben seit der ersten Woche des Juni begonnen.

Schweden. (Generalstab.) Eine beabsichtigte Reorganisations des Generalstabes für Norwegen hat im März d. J. die Sanktion des Königs erhalten. Der Generalstab wird in Zukunft aus einem Chef, der mit den Brigadeführern in der Armee gleichen Rang hat, 4 Oberstleutenants, 6 Kapitän, 6 Adjoints (Premierleutenants oder Kapitän), 5 Stabssergeanten und civil militärischen Bestimmungsmännern in der erforderlichen Anzahl bestehen. Im Kriege wird das Personal dem Bedürfnisse gemäß vermehrt werden. Im Frieden wird eine Anzahl von höchstens 8 Offizieren (jährlich 1—2) kommandirt unter der Benennung „Generalstabsaspiranten“, welche einen vierjährigen Kursus durchzumachen haben, während dessen ihre Verwendbarkeit für den Generalstab geprüft wird. Nach Beendigung des Kursus treten sie entweder zu den Regimentern zurück oder werden in den Generalstab aufgenommen. (Milit. Bl.)

Verchiedenes.

— (Bericht über den im August 1871 bei Krasnojelo in Rußland angestellten Versuch des Schnellbaues einer Feldisenbahn.) Im August 1871 lief die zweiährige Frist ab für diejenigen Mannschaften, welche zum ersten Male für einen solchen Zeitraum an Eisenbahnen kommandirt waren zur Erlernung der verschiedenen Details des Eisenbahnbetriebs, um dadurch die Möglichkeit zu gewinnen, aus diesen Leuten in Kriegeszeiten Kommandos zur Zerstörung und Ausbesserung von Bahnen in Feindes Land, ferner zur Benutzung der besetzten Bahnlinien und zum Bau neuer Schienenwege, wenn sich das Bedürfniß dafür geltend machte, zu bilden. Es erschien nun erforderlich, diese Eisenbahn-Kommandos eine Probe von der von ihnen erworbenen Fertigkeit ablegen zu lassen und das beste Mittel dazu war unläugbar die Anlage einer Eisenbahn, wenn auch nur einer